GEMEINDE MARTENSRADE

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7

für das Gebiet im Süden des Ortsteils 'Wittenberger Passau',
westlich der Straße 'Martensrader Weg', nördlich, südlich
und östlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Begründung

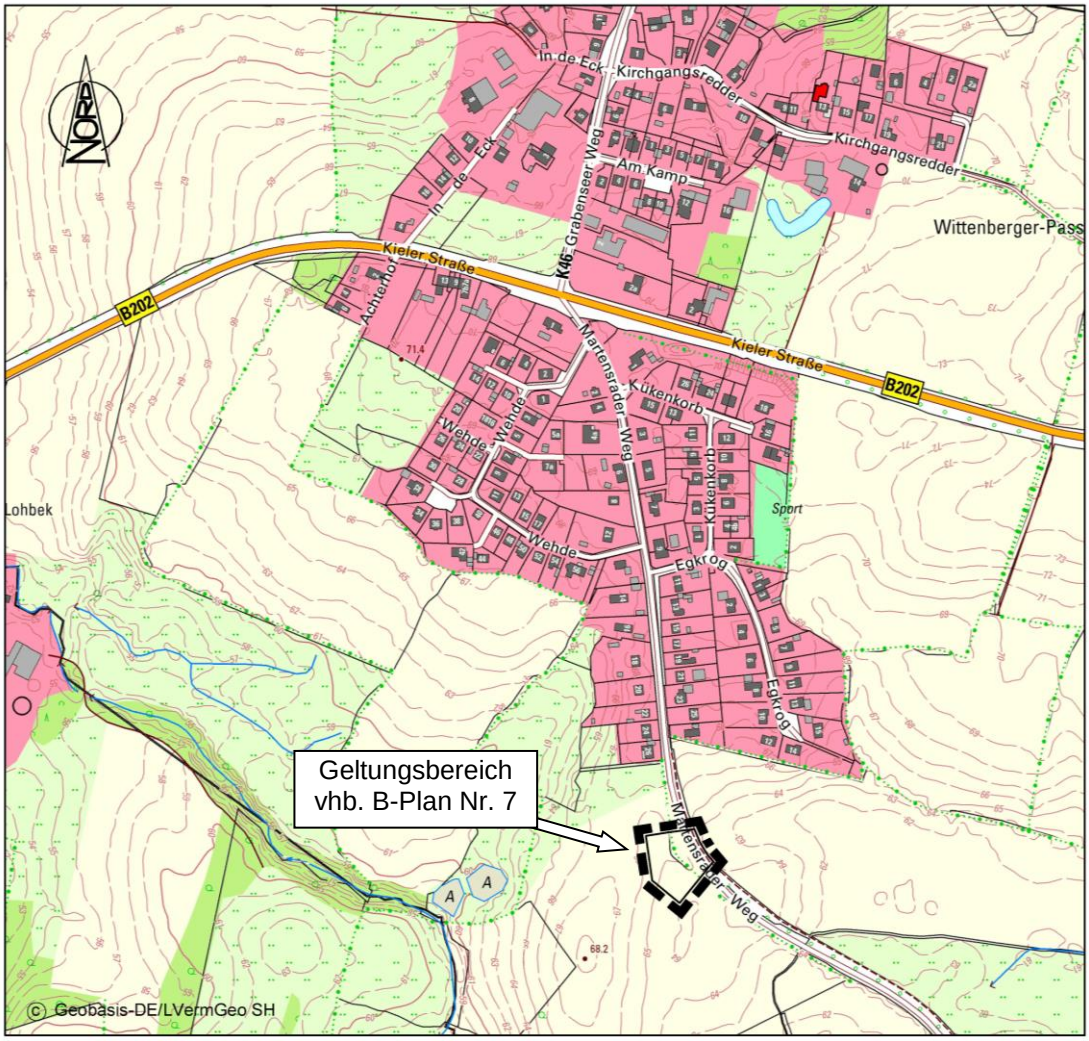

Kreis Plön

Stand: Satzung

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen 4

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf 4

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen 4

1.3 Räumlicher Geltungsbereich 7

1.4 Angaben zum Bestand 7

2. Anlass und Ziele der Planung 7

2.1 Anlass der Planung 7

2.2 Ziele der Planung 11

3. Inhalte des Bebauungsplans 11

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw. 11

3.2 Grünordnung 13

3.3 Immissionsschutz 15

3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung 16

3.5 Hinweise 17

3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden 19

4. Flächen und Kosten 19

5. Umweltbericht 19

5.1 Einleitung 19

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden 23

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung 23

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung 35

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG 38

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes 39

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen 43

5.7 Ausgleichsmaßnahmen 43

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung 44

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten 46

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen 47

5.11 Zusätzliche Angaben 47
5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren 47
5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben 47
5.11.3 Monitoring.....47
5.11.4 Pflanzanweisung 48
5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes 49
5.13 Referenzen 50

1. Grundlagen und Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlagen dieses Bauleitplanverfahrens sind

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

- die Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),

- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, S. 1422), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften,

- das Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362),

- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2022 (GVOBl. S. 91),

- das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306),

Verfahrensschritte:	**Datum:**
Aufstellungsbeschluss	11.04.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	29.06.2022
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	18.05.2022
Entwurfs- und Auslegungsbeschluss	09.08.2022
TöB- Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	25.08.2022
Öffentliche Auslegung gem. § 4 (2) BauGB	29.08–28.09.2022
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB)	05.10.2022

1.2 Vorgaben übergeordneter Planungen

Die Gemeinde Martensrade ist dem Nahbereich der Gemeinde Selent zugeordnet, die nach § 1 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 als ländlicher Zentralort eingestuft ist.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein (LEP) und dem Regionalplan für den

Planungsraum III (alt), Fortschreibung 2000. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Martensrade als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Ergänzend dazu liegt die Gemeinde Martensrade im 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Dieser umfasst "[…] Räume, die sich aufgrund der naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen und Potenziale sowie ihrer Infrastruktur für Tourismus und Erholung besonders eignen. […] In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden," so heißt es hierzu in Ziffer 4.7.2 des LEP. Zudem liegt die Gemeinde im Naturpark 'Holsteinische Schweiz'.

Zur Energieversorgung führt der Landesentwicklungsplan unter Ziffer 4.5 aus: "Die Erneuerbaren Energien wie Wind, Solar, Biomasse, Wasserkraft und Geothermie sind von zentraler Bedeutung für die Energiewende. Sie sollen in den Bereichen Strom, Wärme und Mobilität mittelfristig maßgebliche und langfristig ausschließliche Ressource werden. Die Umsetzung der Energiewende bedarf hierzu neben der Errichtung der Erneuerbare-Energien-Anlagen, der Energieeinsparung und der Energieeffizienz auch einer zukunftsfähigen Energieleitungsnetz- und -speicherinfrastruktur. Eine zügige Verwirklichung dieser Infrastruktur soll bei allen Planungen und Maßnahmen unterstützt werden."

Auch der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) führt unter Kapitel 7.4 aus, dass die dezentrale Stromversorgung zum Beispiel durch Blockheizkraftwerke und Biomasseheizkraftwerke im Planungsraum weiter ausgebaut werden soll. "Neben der Strom- und Gasversorgung wird in Zukunft als dritte Sparte der leitungsgebundenen Energieversorgung der Wärmemarkt durch die Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung in der Nah- oder Fernwärmeversorgung weiterhin an Bedeutung gewinnen […]."

Der Regionalplan für den Planungsraum III (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 2000, weist die Gemeinde Martensrade ebenfalls als 'ländlichen Raum' sowie als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus. Östlich der bebauten Bereiche ist ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft' dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet in seiner derzeit gültigen Fassung als 'Fläche für die Landwirtschaft' (L) dar. Da das Plangebiet künftig überwiegend als 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' und in einem kleinen Bereich als 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Glasfaser und Elektrizität' dargestellt werden soll, muss der Flächennutzungsplan geändert werden. Dies erfolgt mit der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, die im

Parallelverfahren entwickelt wird. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird sichergestellt, dass die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan (6. Änderung)

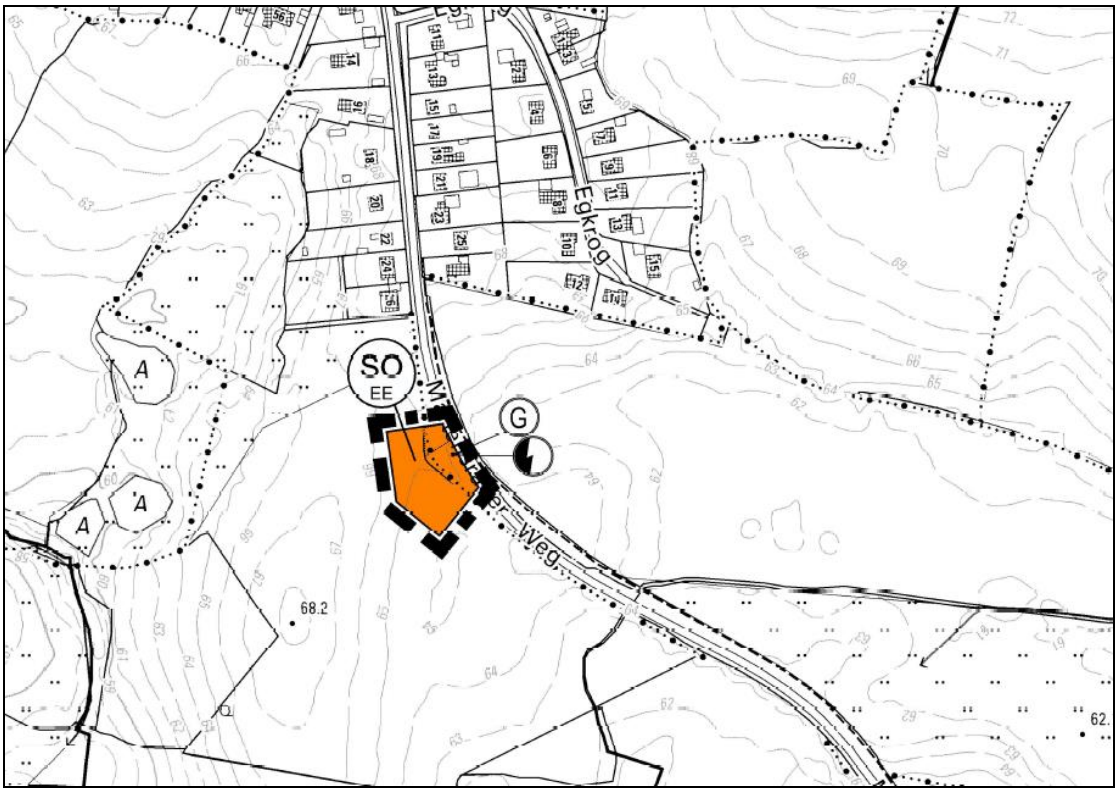

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 0,31 ha große Plangebiet liegt südlich des besiedelten Ortsteils Wittenberger Passau der Gemeinde Martensrade. Konkret handelt es sich um das Gebiet im Süden des Ortsteils 'Wittenberger Passau', westlich der Straße 'Martensrader Weg', nördlich, südlich und östlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche.

1.4 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet wird von einer Ackerfläche eingenommen, die im Osten durch einen Knick begrenzt wird. Zwischen dem Knick und dem 'Martensrader Weg' befindet sich eine Gehölzfläche. Südlich der vorhandenen Zufahrt befindet sich ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank. Umgeben ist das Plangebiet von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Etwas weiter nördlich schließt der bebaute Ortsteil Wittenberger Passau an.

2. Anlass und Ziele der Planung

2.1 Anlass der Planung

Der Vorhabenträger betreibt westlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Martensrade, nördlich des 'Klintener Weges' und westlich des Hofes Schien eine Biogasanlage. In der Biogasanlage wird durch einen Gärprozess Biogas aus organischen Stoffen erzeugt. Das entstandene Gas wird dann in Blockheizkraftwerken (BHKW) in elektrische und thermische Energie umgewandelt. Dafür befindet sich im Ortsteil Martensrade noch ein Satellit mit zwei BHKWs mit einer Leistung von jeweils 265 KW.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 und der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Gemeinde Martensrade die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der ursprünglich auf Grundlage von § 35 BauGB entstandenen Biogasanlage geschaffen. Mit der Erweiterung soll die Menge des erzeugten Biogases insgesamt erhöht werden. Vor der geplanten Erweiterung wurden 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr hergestellt. Nun soll die Produktion um 1,1 Millionen Normkubikmeter pro Jahr erweitert werden, so dass künftig auf der Biogasanlage insgesamt 3,2 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erzeugt werden können.

Mit der Erhöhung der jährlich produzierten Gasmenge der Biogasanlage sollen weitere Satelliten-Heizkraftwerke, bestehend aus BHKWs, Hackschnitzelkesseln und Pufferspeichern im Ortsteil Wittenberger Passau der Gemeinde Martensrade realisiert werden, um die Wärmeversorgung nachhaltig zu verbessern. Ein Blockheizkraftwerk dient der Erzeugung von Wärme und Strom. Genutzt wird hier das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung. Ein BHKW ermöglicht es im Zuge der Wärmeerzeugung, z. B. durch den Einsatz von Brennstoffen wie Erdgas oder Biogas, gleichzeitig elektrischen Strom zu produzieren.

Mit den BHKW`s soll die Wärmeversorgung im Ortsteil Wittenberger Passau verbessert sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden. Die Planung dient der Förderung der Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele. Zudem soll eine Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung für den Ortsteil Wittenberger Passau gewährleistet werden.

Der Standort für die BHKW`s wird durch die Lage der Biogasanlage und den Abnehmern im Ortsteil Wittenberger Passau bestimmt. Da die in einem BHKW erzeugte Wärme nicht über längere Strecken transportiert werden kann, ist das wichtigste Kriterium für die Standortwahl die Nähe von Abnehmern der Wärme und gleichzeitig eine möglichst kurze Entfernung zur Biogasanlage. Vorab wurde eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Insgesamt wurden drei Standorte in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Wittenberger Passau betrachtet (siehe nachfolgenden Lageplan).

Lageplan der Standortalternativenprüfung

Für die Bewertung der Standorte wurde eine Matrix mit unterschiedlichen Bewertungskriterien erstellt (siehe nachfolgende Tabelle).

Im Rahmen der Standortalternativenprüfung hat sich das Plangebiet (Standort Harlandskoppel) als am besten geeignet herauskristallisiert. Beim Plangebiet handelt es sich um die kürzeste Entfernung zwischen der Biogasanlage und dem Ortsteil. Alle anderen Standorte würden zu längeren Transportwegen und damit zu einem

entsprechenden Wärmeverlust führen. Die Abstände zur vorhandenen Wohnbebauung im Norden bzw. Nordosten ergeben sich aus den Immissionen, die ansonsten auf die Wohnbebauung einwirken würden. Aus den erstellten Immissionsgutachten wird deutlich, dass zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse ein entsprechender Abstand erforderlich ist.

Eine Verschiebung des Standortes wäre daher lediglich weiter in Richtung Biogasanlage und noch weiter weg von der vorhandenen Siedlungsstruktur möglich. Dies würde aber zu einer deutlich größeren Beeinträchtigung des Außenbereiches und der freien Landschaft führen und widerspricht den Zielen der Raumordnung. Zudem soll zur Minimierung des Eingriffs die vorhandene Koppelzufahrt genutzt und es sollen keine weiteren Gehölze beseitigt werden. Das Plangebiet ist bereits durch einen PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und einen Stromverteilerschrank südlich der vorhandenen Zufahrt baulich vorbelastet.

Bewertung der betrachteten Standortalternativen

	B 202		Klärteich		Harlandskoppel	
Verkehranbindung	3	Abfahrt von der Bundesstraße; OD Stein vor der möglichen Einfahrt; Abbiegerspur?	3	Wegebau nötig	2	Vorhandene Einfahrt zum Glasfaser POP kann genutzt werden
Baugrund	1	Erhöhtes sandiges Ackerland	3	Aufgefahrener Boden beim Teichbau	2	gewachsener Boden
Eigentumsverhältnis	3	Fremdeigentum muss erworben werden	2	Gemeindeland	1	Eigentum
Immisionen	1	Die Entfernung zur Wochnbebauung ist ausreichend; Westwind würde die Belastung verringern	2	Der Mindestabstand zur Wohnbebauung ist mit ca. 100 Metern ausreichend	2	Der Mindestabstand zur Wohnbebauung ist mit ca. 100 Metern ausreichend
Flächennutzungsplan	2	Die Fläche ist als mögliche Dorfentwicklungsfläche katiert	2	Die Fläche wird zur Abwasseraufbereitung genutzt	4	Die Fläche ist als Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen
Abrundung Ort	2		3		3	
Gasleitung	3	Querung Bundesstraße, Verlängerung um 80%	1	kürzeste mögliche Gasleitung	1	kürzeste mögliche Gasleitung
Wärmeleitungen	2	Bessere Aufteilung des Netzes in Nord und Süd	3	dezentralere Einspeisung ins Wärmenetz	3	dezentralere Einspeisung ins Wärmenetz
Wirtschaftlichkeit	3	erhöhte Kosten, Aufwendiges B-Plan Verfahren (Planung Gewerbefläche)	2	geringe Kosten, jedoch Kauf/Pacht Standort	2	geringsten Kosten
Akzeptanz Bevölkerung	3	Bedenken Gewerbefläche, andere Geräuschimmisionen	3	Transport Hackschnitzel dicht am Ort	1	kein Transport im und am Ort nötig, geringsten Eingriffe in die vorhandene Dorfstruktur
Gemeindewillen	4	die Gemeinde ist aktuell nicht gewillt eine Gewerbefläche an diesem Standort auszuweisen, neue Gewerbeflächen in Selent vorhanden	3	mögliche schlechtere Wartung Klärteiche	2	bevorzugter Standort
Entwicklungen für den Ort	2	Mögliche Entwicklung des Gewerbes	3	kein Einfluss auf die Dorfentwicklung, keine Entstehung Gewerbe oder Baugrund	3	kein Einfluss auf die Dorfentwicklung, keine Entstehung Gewerbe oder Baugrund
Naturschutz	2	Keine Schützenswerte Landschaftselemente	3	Eingriff in Naturhaushalt im abgelegenen Bereich	2	Eingriff in Naturhaushalt jedoch an der Verkehrsstrecke
Flächenverbrauch	3	hoher Flächenverbrauch durch lange Zufahrt	3	hoher Flächenverbrauch durch lange Zufahrt	1	geringer Flächenverbrauch da Einfahrt vorhanden und kaum Wegebau
Eingrünung	3	nicht vorhanden, muss neu angelegt werden	1	Eingrünung durch Knick an einer Seite vorhanden, Bau vom öffentlichen Bereich nicht einsehbar	2	Eingrünung durch Knick an einer Seite vorhanden
	2,43		**2,47**		**2,07**	

	Benotung
Unbedingt erforderliche Voraussetzung gegeben	1
Standorteignung begünstigend	2
Standorteignung einschränkend	3
Unbedingt erforderliche Voraussetzung nicht gegeben	4

Da es sich um ortsungebundene Satelliten-BHKWs handelt, ist eine Genehmigung nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als privilegierten Vorhaben nicht möglich. Das Vorhaben lässt sich nur mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes realisieren. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, die Fläche planungsrechtlich vorzubereiten, um das Vorhaben zu ermöglichen.

Mit den BHKW`s soll die Wärmeversorgung im Ortsteil Wittenberger Passau verbessert sowie die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert werden. Die Planung dient der Förderung der Energiewende und der Erreichung der Klimaschutzziele. Zudem soll eine Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung für den Ortsteil Wittenberger Passau gewährleistet werden.

Im Plangebiet befinden sich südlich der vorhandenen Zufahrt ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank. Diesbezüglich sollen die Flächen dauerhaft planungsrechtlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung gesichert und eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Glasfaser und Elektrizität' festgesetzt werden.

2.2 Ziele der Planung

Die gemeindlichen Planungsziele lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Verbesserung der Wärme- und Stromversorgungssituation entsprechend dem tatsächlichen Versorgungsbedarf;
- sparsame und effiziente Nutzung von Energie und Reduzierung der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern;
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Blockheizkraftwerken;
- langfristige Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung;
- planerische Absicherung der vorhandenen Versorgungsanlagen innerhalb des Plangebietes;
- Berücksichtigung des gesetzliches Biotopschutzes (Knick im Westen) sowie der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

3. Inhalte des Bebauungsplans

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise usw.

Der städtebaulichen Zielsetzung entsprechend wird gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO ein **'Sonstiges Sondergebiet' (SO)** mit der **Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung**

von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' festgesetzt. Das 'Sonstige Sondergebiet' (SO) dient der Strom- und Wärmegewinnung für den tatsächlichen örtlichen Versorgungsbedarf. Zulässig sind:

- Blockheizkraftwerke,
- Gasspeicher,
- Wärmespeicher,
- Trafostationen,
- Holzhackschnitzelkessel,
- sonstige der Wärmegewinnung dienende Anlagen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wird ein Durchführungsvertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Martensrade geschlossen. Wie vom Gesetzgeber in § 12 Abs. 3 a BauGB vorgesehen, ist deshalb folgende bedingende Zulässigkeitsvoraussetzung als textliche Festsetzung innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 aufgenommen worden:

"Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat und die den Regelungen des Durchführungsvertrages entsprechen."

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch unterschiedliche Festsetzungen bestimmt. Das **Baufenster** wird durch die festgesetzte Grundfläche (GR) begrenzt. Die Größe ist so gewählt, dass Blockheizkraftwerke, Trafostationen, Gas- und Wärmespeicher sowie Holzhackschnitzelkessel errichtet und betrieben werden können.

Für das gesamte Sondergebiet wird eine maximal zulässige **Grundfläche (GR)** von 350 m² festgesetzt, die durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen um 50 % überschritten werden darf.

Weiterhin wird das Maß der baulichen Nutzung durch die maximal festgesetzte **Gesamthöhe (GH) baulicher Anlagen** von 5,00 m, 6,00 m und 12,00 m begrenzt. Bezugspunkt für die Bemessung der maximal zulässigen Gesamthöhe ist die erschließende öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Grundstückszufahrt. Von dieser Höhenbegrenzung ausgenommen sind Schornsteine, Antennenanlagen und Blitzableiter, da von diesen nur geringe optische Beeinträchtigungen ausgehen.

Es ist keine Bauweise festgesetzt. Beschränkungen der maximalen Gebäudelängen ergeben sich bereits durch die geringe Größe des Plangebietes und des Baufensters.

Für das Plangebiet sind in gestalterischer Hinsicht zwei örtliche Bauvorschriften aufgenommen worden. Diese betreffen Solar- und Photovoltaikanlagen und Einfriedungen.

Solar- und Photovoltaikanlagen sind zulässig, wenn sie auf den Dach- und/oder Wandflächen eines Gebäudes montiert sind, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Freiflächenanlagen sind ebenso unzulässig wie die Dach- und/oder Wandflächen überkragende Anlagen. Mit der Möglichkeit, Solar- und Photovoltaikmodule an der Fassade und auf dem Dach zu montieren, besteht eine angemessene Möglichkeit, regenerative Energiegewinnung zu betreiben.

Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Die Festsetzung dient dem Schutz vor Vandalismus der Anlagen.

3.2 Grünordnung

Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerteilfläche eingenommen. Östlich des Plangebietes befindet sich ein Knick, an den weiter östlich der 'Martensrader Weg' entlang führt. Dazwischen ist eine Gehölzfläche anzutreffen. Außerdem befindet sich dort ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zudem befinden sich bereits Versorgungsanlagen im Plangebiet. Nach Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Der nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützte Knick ist zu erhalten und darf nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden. Innerhalb des festgesetzten Knickschutzstreifens ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Zwischen dem Knick und der Verkehrsfläche befindet sich eine Gehölzfläche, die ebenfalls erhalten werden soll. Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzte Gehölzfläche ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen. Auf der festgesetzten Gehölzfläche ist die Errichtung - auch baugenehmigungsfreier - hochbaulicher Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefestigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art.

Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu Flächenversiegelungen durch die Errichtung von Blockheizkraftwerken und Hackschnitzelkesseln, Gas- und Wärmespeichern und Trafo-Stationen sowie von befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Der erforderliche Ausgleich von 263 m², der aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese erbracht.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren des Bodens zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen soll an die benachbarte Felddrainage angeschlossen werden. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die benachbarte Felddrainage ist möglich. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Um eine Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten, ist eine freiwachsende Gehölzfläche entlang des Nord-, West- und Südrandes festgesetzt, die im Westen als Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge in einer Breite von 10 m unterbrochen wird. Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung Kap. 5.11.4). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

3.3 Immissionsschutz

Das nächste Wohngebäude befindet sich in ca. 90 m Entfernung zum geplanten Standort. Zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die nördlich bzw. nordöstlich befindliche Wohnbebauung durch das geplante Vorhaben wurden durch das Büro Lücking & Härtel GmbH im Juli 2022 die Auswirkungen der geplanten Anlage durch Geruchsemissionen, Stickoxidemissionen und Geräusche durch entsprechende Gutachten untersucht. Ermittelt wurden dabei die erforderliche Schornsteinbauhöhe, die Geruchsimmissionen, die Stickoxidkonzentration, die Stickstoffdeposition sowie die Beurteilungspegel an den jeweiligen nächsten Immissionsorten.

Auf den Beurteilungsflächen mit maßgeblichen Immissionsorten kann eine anlagenbezogene Zusatzbelastung durch Geruch von 0 % Geruchsstundenhäufigkeiten prognostiziert werden. Erhebliche Nachteile aus Stickoxidimmissionen sowie erhebliche Beeinträchtigungen aus Stickstoffdepositionen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb der Heizkraftwerke am Standort Wittenberger Passau nicht zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nummer 6.1 TA Lärm für den Beurteilungszeitraum Tag und Nacht werden an allen Immissionsorten unterschritten (siehe nachfolgende Abbildung). Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse können damit in der näheren Umgebung gewahrt werden.

Zu erwartende Zusatzbelastung tagsüber

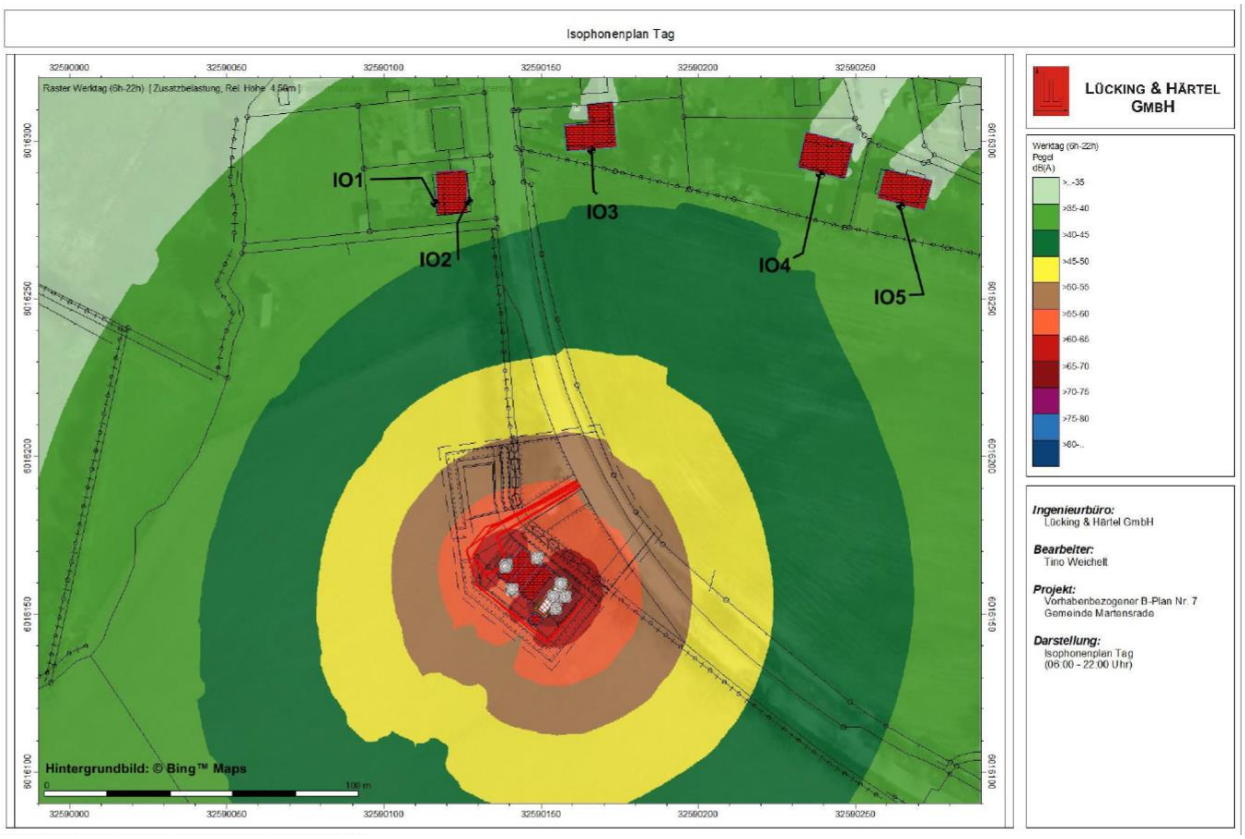

Quelle: Lücking & Härtel GmbH (2022)

Zu erwartende Zusatzbelastung nachts

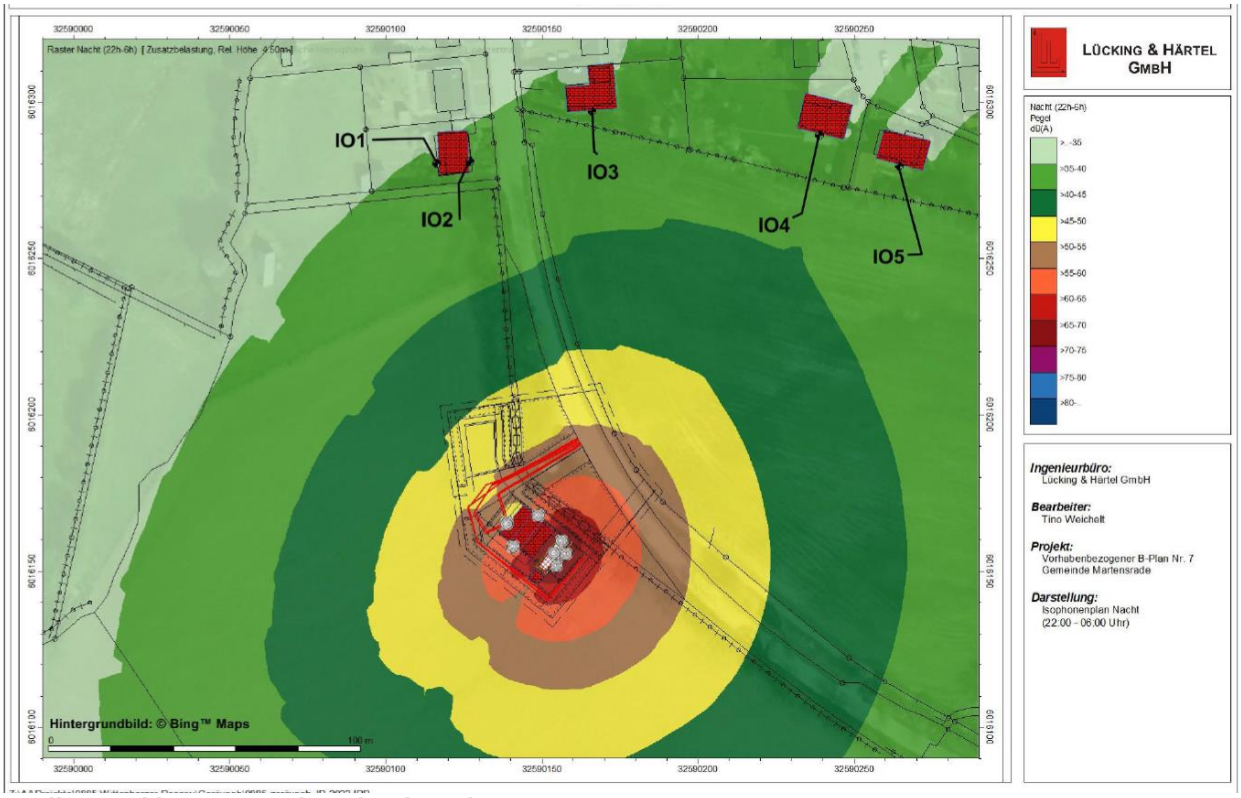

Quelle: Lücking & Härtel GmbH (2022)

3.4 Verkehr, Ver- und Entsorgung

<u>Verkehrsanbindung</u>
Das Plangebiet wird über den 'Martensrader Weg' über den vorhandenen Knickdurchbruch erschlossen. Dieser führt in Richtung Süden in die bebauten Bereiche des Ortsteils Martensrade und in Richtung Norden in die bebauten Bereiche des Ortsteils Wittenberger Passau und zur Bundesstraße B 202, die eine Querverbindung zwischen den Städten Oldenburg in Holstein und Schwentinental darstellt.

<u>Wasserversorgung</u>
Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Martensrade erfolgt über den Wasserbeschaffungsverband Panker-Giekau.

<u>Löschwasserversorgung</u>
Die Löschwasserversorgung erfordert eine Wassermenge von mindestens 96 m³/h für einen Zeitraum von mindestens zwei Stunden. Die Löschwassermenge muss gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 in einem Umkreis von 300 m zur Verfügung stehen. Das Löschwasser soll aus dem öffentlichen Trinkwassernetz entnommen werden.

<u>Abwasserentsorgung</u>

<u>a) Regenwasser</u>
Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen soll an die benachbarte Felddrainage angeschlossen werden. Die Zwischenspeicherung

des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die benachbarte Felddrainage ist möglich. Es wird im Rahmen der Entwässerungsplanung empfohlen, vor Anschluss an eine Felddrainage eine Verortung und Inspektion sowie ggf. Instandsetzung dieser durchzuführen.

b) Schmutzwasser
Es fällt bei dem Betrieb des Blockheizkraftwerkes kein Schmutzwasser an.

Fernmeldeeinrichtungen
Die Gemeinde Martensrade ist an das Netz der Telekom Deutschland GmbH angeschlossen. PYÜR versorgt die Gemeinde mit Glasfaser. Im Plangebiet befindet sich ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes.

Gas und Elektroenergie
Für die Versorgung mit Gas und Elektroenergie ist die Schleswig-Holstein Netz AG zuständig. Im Plangebiet befindet sich ein Stromverteilerschrank.

Abfall
Für die Abfallentsorgung ist die Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Plön maßgeblich.

3.5 Hinweise

Bodendenkmale
Es wird auf § 15 DSchG hingewiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Altlasten
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich dem Kreis Plön, Amt für Umwelt, anzuzeigen.

Eingriffsfristen
Aufgrund naturschutzrechtlicher Vorschriften sind die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldräumung nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar

zulässig. Sollte der genannte Zeitraum nicht eingehalten werden können, ist durch einen Sachverständigen nachzuweisen, dass sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben und eine Ausnahmegenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Plön einzuholen.

Knickschutz
Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

Schutz des Bodens
Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

Naturschutzfachlicher Ausgleich
Der erforderliche Ausgleich von 263 m², der aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese erbracht.

Schutz der Umgebung
Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Einsichtnahme in Vorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. Ä.) können während der Dienststunden im Amt Selent/Schlesen, Haupt- u. Bauamt, Kieler Str. 18, 24238 Selent, eingesehen werden.

3.6 Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden

Bodenordnende Maßnahmen, etwa im Wege einer Umlegung, sind nicht erforderlich. Soweit Veränderungen in eigentumsrechtlicher Hinsicht beabsichtigt sind, können diese in Form notarieller Verträge durchgeführt werden.

4. Flächen und Kosten

Das Plangebiet gliedert sich in folgende Flächenanteile:

Grundnutzung	Fläche in m²	Prozent
Sonstiges Sondergebiet (SO)	1.319	42,6
Versorgungsanlagen	89	2,9
Knick, Anpflanz-, Maßnahmen- und Gehölzflächen	1.196	38,7
Verkehrsflächen	488	15,8
Gesamtfläche	**3.092**	**100,0**

Die Gemeinde Martensrade hat im Vorfeld der Planung eine Kostenübernahmevereinbarung mit dem Vorhabenträger geschlossen. Danach trägt dieser die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Bauleitplanverfahrens auf der Basis der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelungsfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die

klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 hat eine Größe von etwa 0,31 ha. Es wird überwiegend ein 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' gem. § 11 BauNVO festgesetzt. Die Planung dient dem Ziel, die Möglichkeit zu eröffnen, Satellitenblockheizkraftwerke (BHKWs) südlich des Ortsteils Wittenberger Passau zu errichten, um so eine Versorgung der Anwohner mit Wärme und Strom zu bieten.

Im Plangebiet befindet sich südlich der vorhandenen Zufahrt ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank. Diesbezüglich sollen die Flächen dauerhaft planungsrechtlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung gesichert und eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Glasfaser und Elektrizität' festgesetzt werden. Weitere bauliche Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht beabsichtigt.

Es befindet sich kein europäisches Schutzgebiet i. S. von Natura 2000 (FFH-Gebiet oder EU-Vogelschutzgebiet) im räumlichen Umfeld oder in einer vorstellbaren Beeinflussung.

b) Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer Ackerteilfläche in 'Sonstiges Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' und in 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Glasfaser und Elektrizität' mit entsprechender Versiegelung.

c) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen, die für den B-Plan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' von § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz findet gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB Anwendung. Die

naturschutzrechtlichen Eingriffe werden ermittelt und geeignete Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Belange des Artenschutzes sind hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG geprüft worden. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau -, § 1 a Wasserhaushaltsgesetz und § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz beachtet worden.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. …"

Im Hinblick auf Eingriff-Ausgleich gelten zudem: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht - gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - IV 268/V 531 - 5310.23 - vom 09. Dezember 2013 sowie die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz - Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 vom 20. Januar 2017.

Landschaftsrahmenplan (2020)
Im Landschaftsrahmenplan besteht für das Plangebiet die folgende Ausweisung:

- Dichtezentrum für Seeadlervorkommen,
- Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG.

<u>Dichtezentrum für Seeadlervorkommen</u>
Gemäß Landschaftsrahmenplan hat sich der Seeadler "in den letzten Jahren innerhalb von Schleswig-Holstein nach Westen ausgebreitet und weist mit insgesamt 40 Revieren (2017) im Planungsraum knapp 40 Prozent des Landesbestandes auf. Hervorzuheben ist der Kreis Plön, der mit 23 Revieren die höchste Seeadlerdichte in Schleswig-Holstein hat. In den bereits genannten Seenplatten und Teichlandschaften finden die Seeadler so gute Nahrungsbedingungen, dass die Horste insbesondere am Großen Plöner See dicht beieinander liegen."

<u>Naturpark gemäß § 27 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 16 LNatSchG,</u>
"Naturparke bestehen überwiegend aus Landschafts- und Naturschutzgebieten. Sie verbinden den Schutz und die nachhaltige Nutzung einer Kulturlandschaft und können auch der Arten- und Biotopvielfalt dienen. Sie sind aufgrund ihrer landschaftlichen

Voraussetzung von besonderer Bedeutung für die Erholung. In Schleswig-Holstein gibt es derzeit sechs Naturparke." Das Plangebiet liegt im Naturpark Holsteinische Schweiz.

Landschaftsplan (2002)

Im Landschaftsplan der Gemeinde Martensrade ist das Plangebiet sowohl in der Bestands- als auch in der Entwicklungskarte als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Osten ist ein Gehölzstreifen eingezeichnet. Da nun das Plangebiet als 'Sonstiges Sondergebiet' durch einen Bebauungsplan ausgewiesen wird, ergibt sich eine Abweichung zum bestehenden Landschaftsplan. Der Landschaftsplan ist bereits 20 Jahre alt. Zu damaliger Zeit war noch nicht bekannt, wie wichtig alternative Energiequellen werden, weshalb an dieser Stelle natürlich noch kein Blockheizkraftwerk angedacht war. Die Errichtung der BHKWs dient dazu, den Ortsteil Wittenberger Passau mit Strom und Wärme zu versorgen. Damit geht die Gemeinde einen Schritt in die Richtung alternativer Energiequellen, was derzeit mehr als ein aktuelles Thema ist. Es handelt sich außerdem um nur kleine Gebäude, die, wenn das Plangebiet ausreichend eingegrünt wird, in die Landschaft eingebunden werden können. Aus landschaftsplanerischer Sicht ist die Nutzung der Ackerfläche für die Errichtung von BHKWs und damit die Stärkung alternativer Energiequellen vertretbar. Zudem befinden sich in direkter räumlicher Nähe bereits ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank, so dass von einer geringfügigen baulichen Vorprägung ausgegangen werden kann. Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen daher keine Bedenken gegen die Abweichungen des Landschaftsplanes, sofern die Eingriffe ausgeglichen und die Anlage durch entsprechende Gehölzpflanzungen eingegrünt wird.

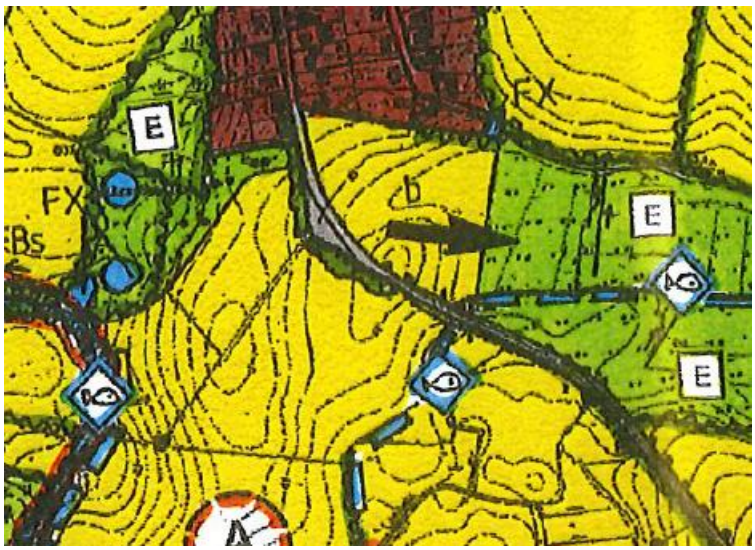

Abbildung 1: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Martensrade

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft
Der Knick östlich des Sondergebietes ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:
Das Plangebiet wird zurzeit von einer Ackerteilfläche eingenommen. Östlich des Sondergebietes befindet sich ein Knick, an dem weiter östlich der 'Martensrader Weg' entlang führt. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zwischen dem Knick und der Verkehrsfläche befindet sich eine Gehölzfläche. Der Knick wird von einer Zufahrt durchbrochen. Südlich der Zufahrt befindet sich ein PoP-Hauptverteiler (Point of Presence) des Glasfasernetzes und ein Stromverteilerschrank. Nach Norden, Westen und Süden ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

Auf der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' sind keine weiteren Versiegelungen geplant. Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu Flächenversiegelungen durch die Errichtung von Blockheizkraftwerken und Hackschnitzelkesseln, Gas- und Wärmespeichern und Trafo-Stationen sowie von befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Es ist vorgesehen, den östlich gelegenen Knick zu erhalten. Die Vorgaben der 'Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz' von 20. Januar 2017 werden eingehalten, weshalb dieser als unbeeinträchtigt beurteilt werden kann. Der Pufferspeicher wird im Südosten des Baufensters errichtet, die übrigen baulichen Anlagen werden eine Höhe von 5,00 m bzw. 6,00 m nicht überschreiten. Der Abstand von 1 H (H = Höhe baulicher Anlagen) zum Knickfuß wird somit eingehalten.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein Flächenverbrauch erfolgen.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter
Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende,

Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "… Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gemäß § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. …"

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Ackerfläche. Die Gemeinde möchte dafür Sorge tragen, dass Satelliten-Heizkraftwerke, bestehend aus BHKWs, Hackschnitzelkesseln, Gas- und Wärmespeichern und Trafo-Stationen im Ortsteil Wittenberger Passau realisiert werden kann, um die Wärmeversorgung nachhaltig zu verbessern. Außerdem soll der Bereich des PoP-Hauptverteilers (Point of Presence) des Glasfasernetzes und des Stromverteilerschranks dauerhaft planungsrechtlich entsprechend der tatsächlichen Nutzung gesichert werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 zu überplanen. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet überwiegend eine schwach trockene, im südlichen Bereich eine stark frische Feuchtestufe mit einem hohen (Norden) bis mittleren (Süden) Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 2 und 3).

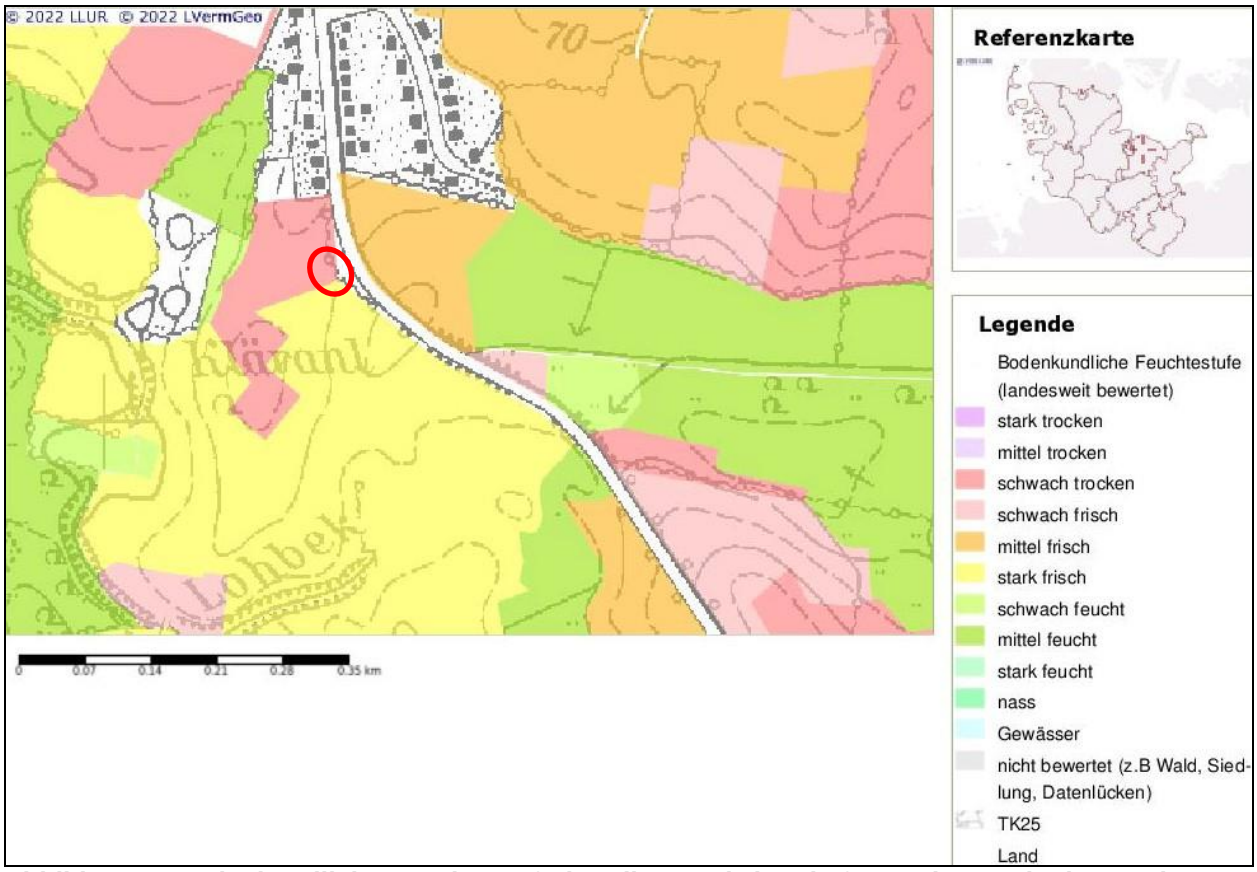

Abbildung 2: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach trockene Feuchtestufe ist für Acker geeignet, für intensive Ackernutzung im Sommer zu trocken und für intensive Grünlandnutzung zu trocken. Eine stark frische Feuchtestufe ist für Grünland und Ackernutzung geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr jedoch gelegentlich zu feucht. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

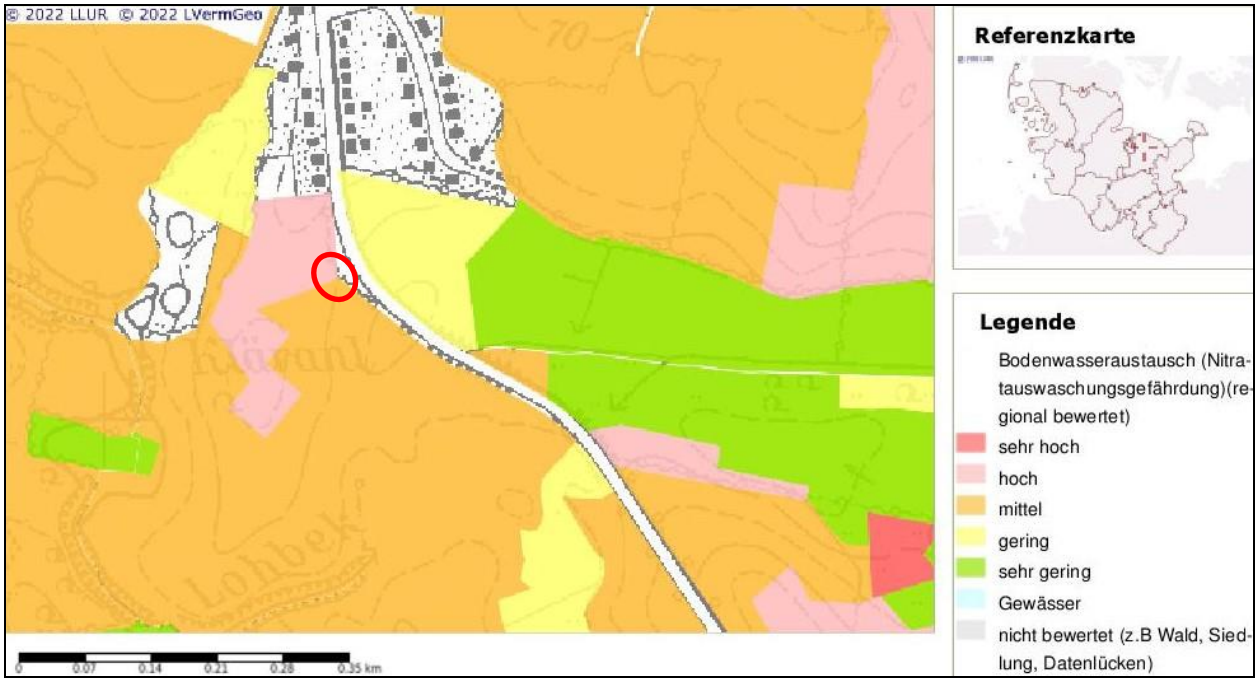

Abbildung 3: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt im nördlichen Bereich ein hoher und im südlichen Bereich ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein hohes bzw. ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als gering im Norden und als mittel im Süden, die Nährstoffverfügbarkeit als besonders gering im Norden und als mittel im Süden einzustufen. Die Feldkapazität ist im nördlichen Bereich mit gering, im südlichen Bereich mit mittel angegeben (Abb. 4 - 6).

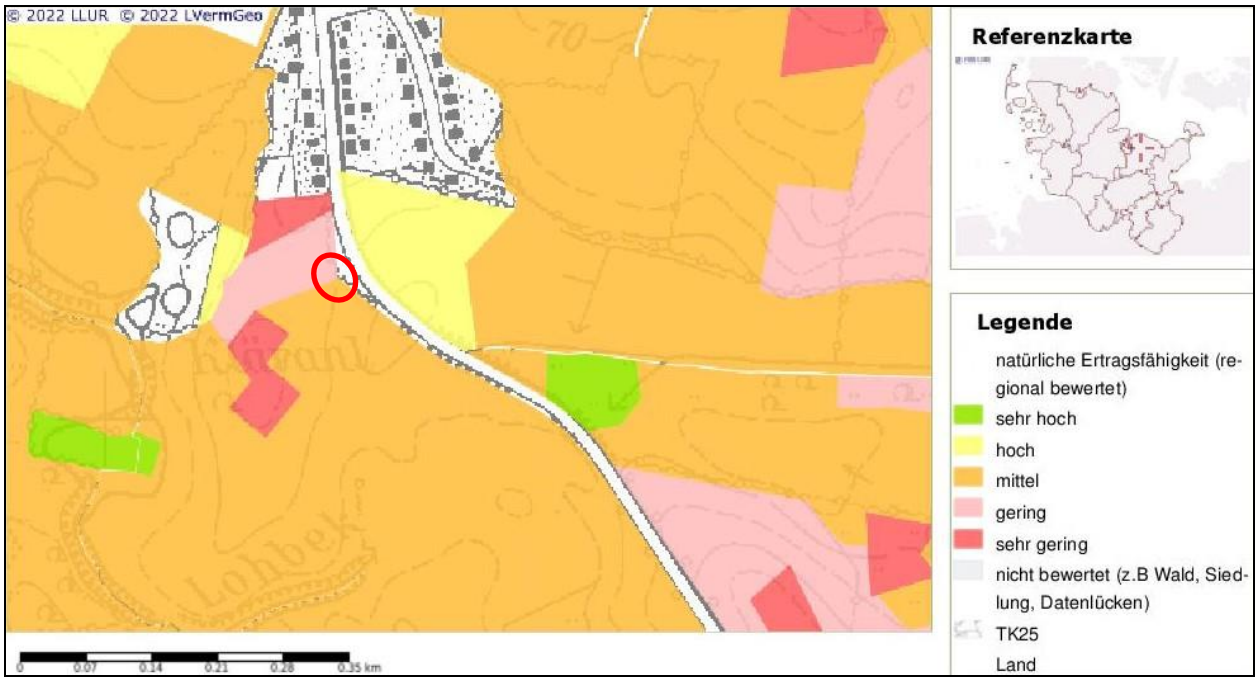

Abbildung 4: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

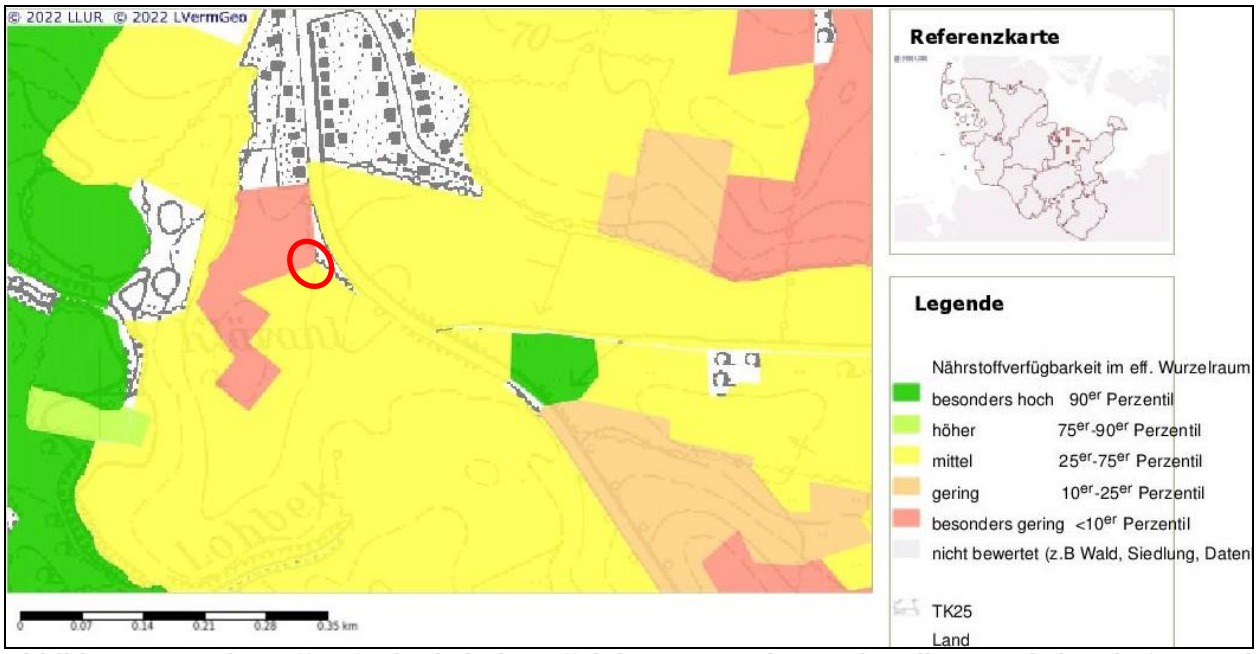

Abbildung 5: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

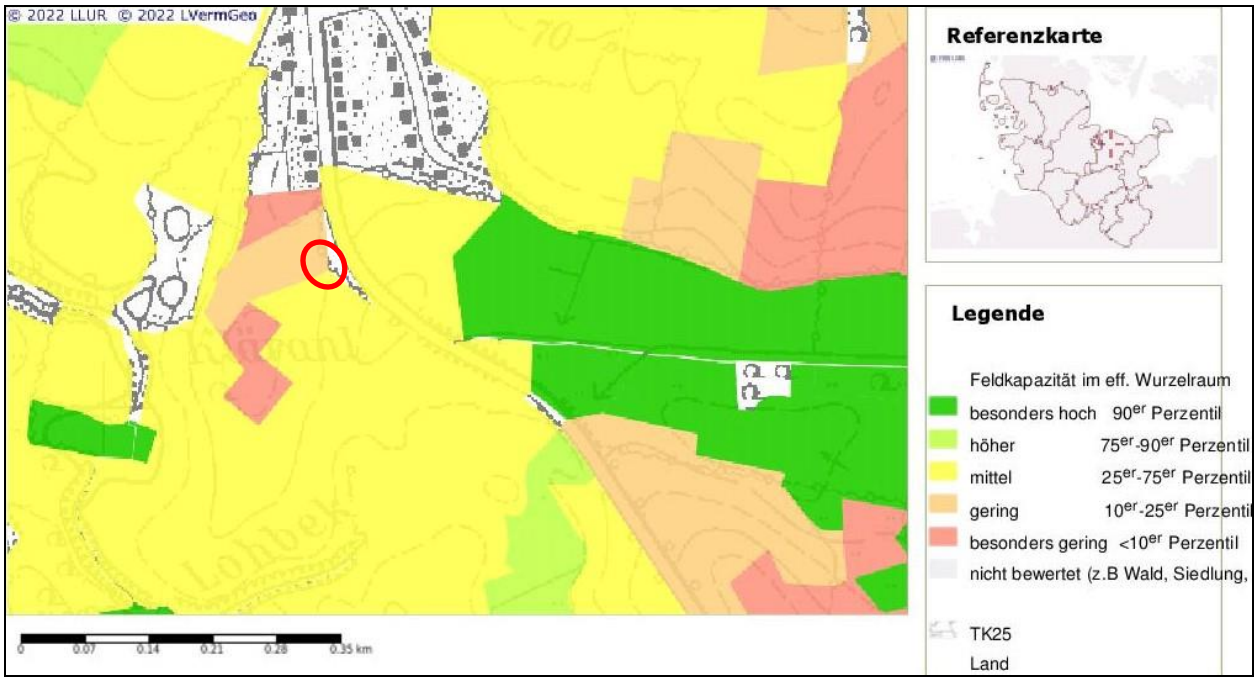

Abbildung 6: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

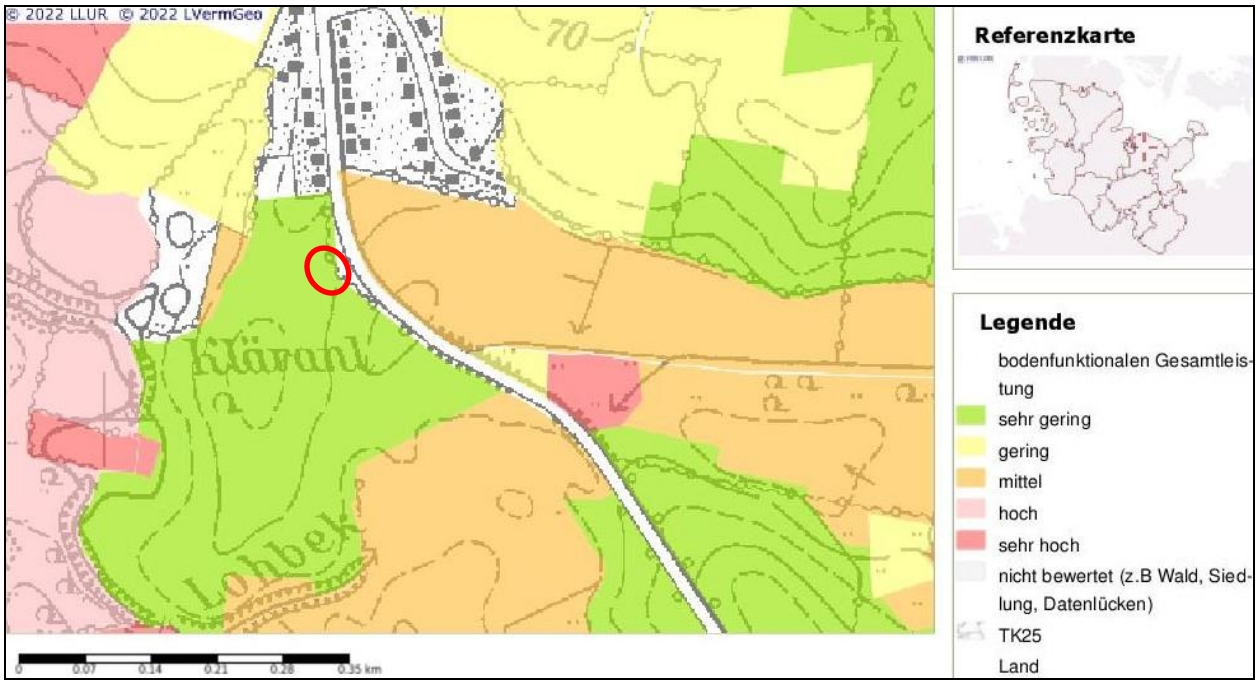

Abbildung 7: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 7) wird als sehr gering eingestuft.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als mittel bis nicht vorhanden einzustufen (vgl. Abb. 8 und 9). Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine gering (Norden) bis hohe (Süden) Gefährdung angegeben (vgl. Abb. 10). Bei Grünlandnutzung im Zeitraum Oktober bis April ist eine mittlere (Norden) bis hohe (Süden) Gefährdung angegeben (vgl. Abb. 11).

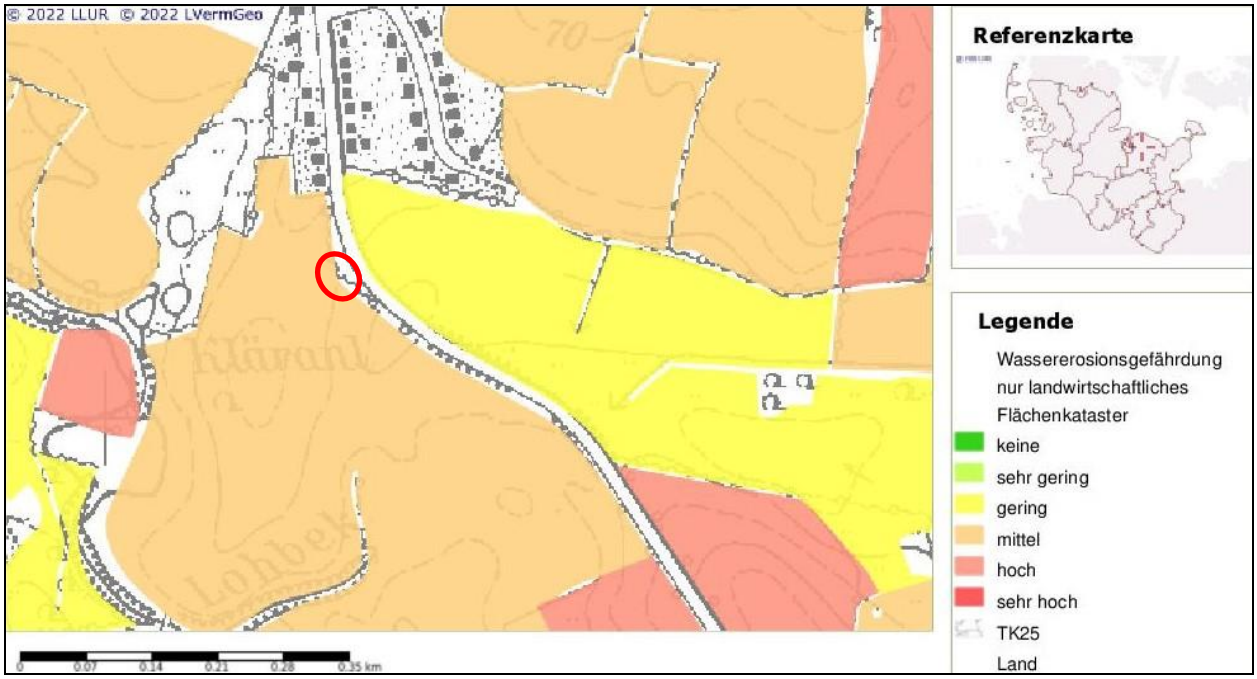

Abbildung 8: Wassererosionsgefährdung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/

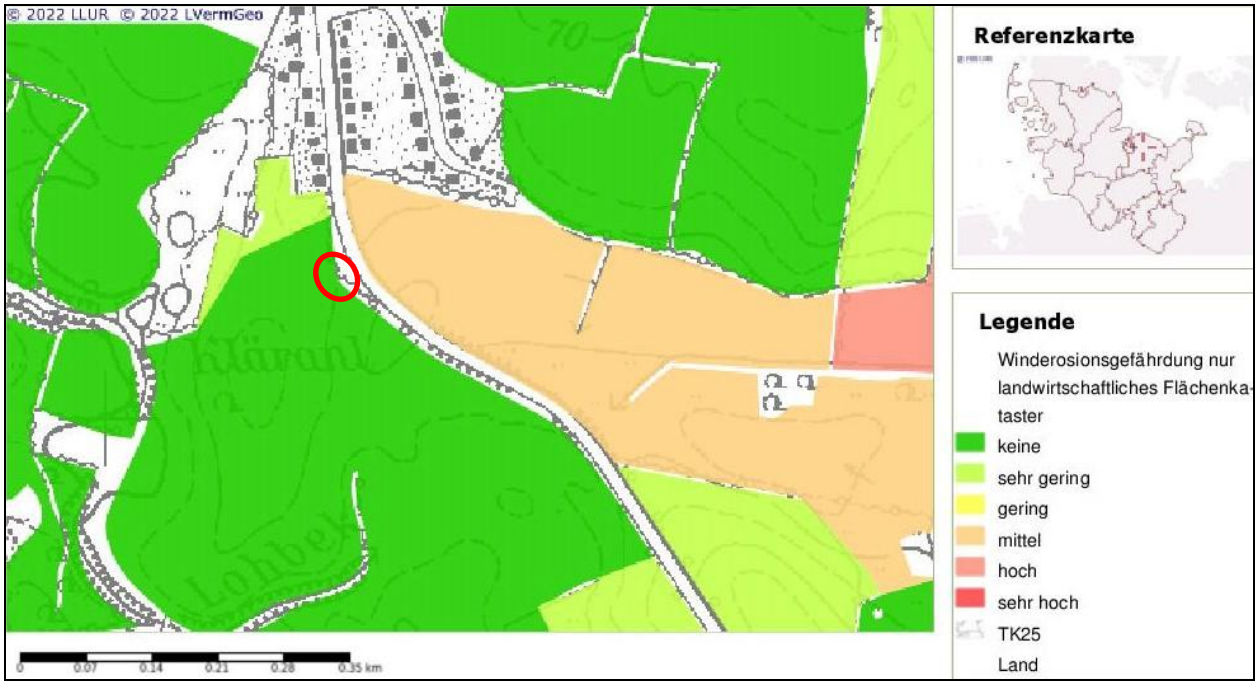

Abbildung 9: Winderosionsgefährdung (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/

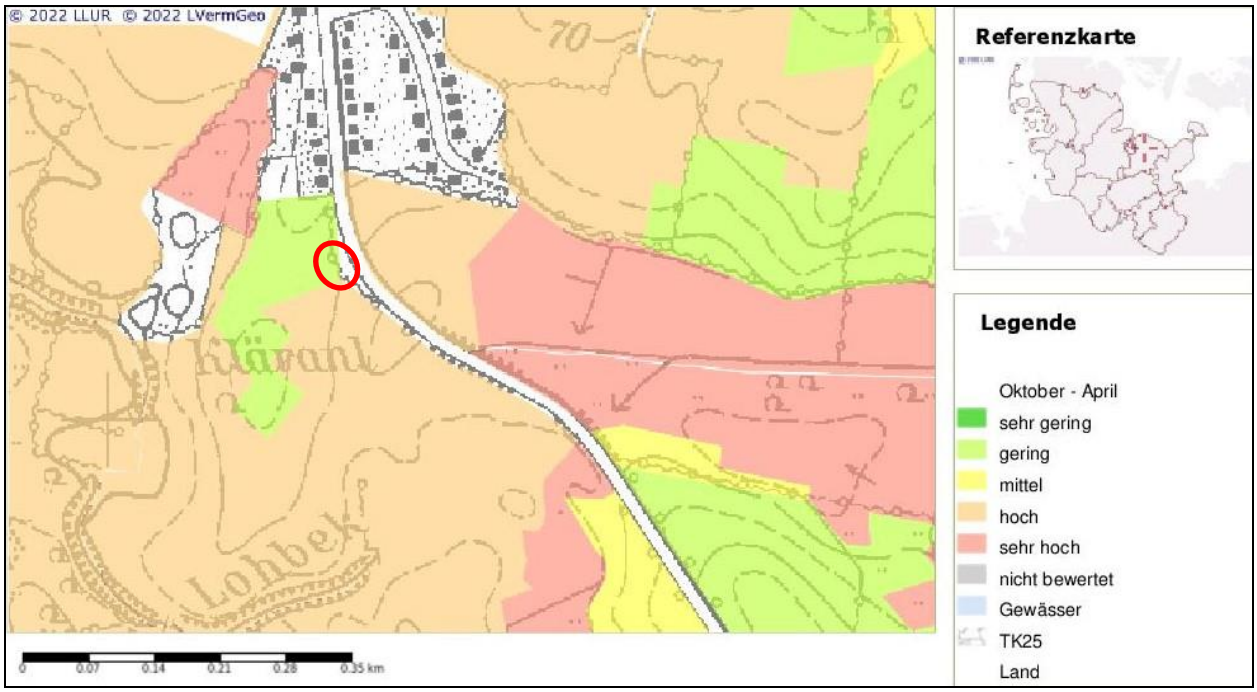

Abbildung 10: Bodenverdichtung auf Acker im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

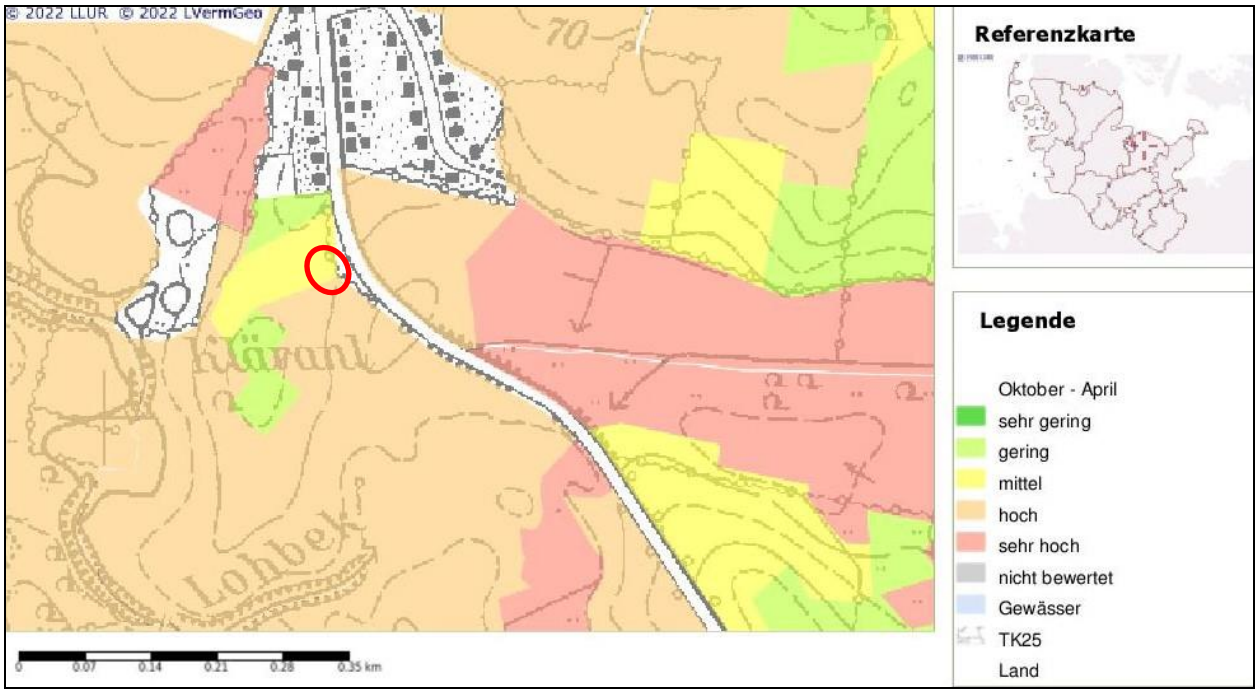

Abbildung 11: Bodenverdichtung auf Grünland im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung wahrscheinlicher (vgl. Abb. 10 und 11).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 2 - 11 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" vermutlich nicht in einem Archäologischen Interessensgebiet. Ein Interessensgebiet grenzt jedoch direkt südlich an das Plangebiet an (vgl. Abb. 12).

Abbildung 12: Lage des Archäologischen Interessensgebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/)

Der Landschaftsplan der Gemeinde Martensrade stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogley-

Parabraunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt.

Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' stehen im Plangebiet überwiegend Lehmsande über Lehm an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht weitgehend eben. Es liegt bei ca. 65 m ü. NHN.

Abbildung 13: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de#/)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche würde weiterhin als Ackerfläche genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen würden nicht stattfinden.

Bewertung
Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser
Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts des Reliefs und der Topographie kann davon ausgegangen werden, dass

das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht. Das bedeutet, der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft
Das Plangebiet besteht überwiegend aus einem Teil einer Ackerfläche. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen. Der Knick und die Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung
Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften
Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend von einer Ackerteilfläche eingenommen. Es befindet sich ca. 90 m südlich der Ortschaft Wittenberger Passau. Lediglich im Osten des Plangebietes befindet sich ein Knick. Der Knick ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG geschützt. Zwischen dem Knick und der Verkehrsfläche befinden sich Gehölzstrukturen. In den restlichen Bereichen grenzt die Restfläche der Ackerfläche an das Plangebiet an.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung
Der Knick hat aufgrund seines naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz. Dieser bleibt, ebenso wie die anschließende Gehölzfläche, erhalten.

Die Ackerfläche hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild
Das Plangebiet liegt ca. 90 m südlich der Ortschaft Wittenberger Passau. Da an das Plangebiet aber künftig, außer im Osten, die freie Landschaft angrenzt, ist zu allen anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer freiwachsenden Gehölzpflanzung vorzusehen, die im Westen als Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge in einer Breite von 10 m unterbrochen wird. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt wird, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet. Durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen im Plangebiet ist dieses bereits geringfügig baulich vorgeprägt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche, die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie den Knick mit den angrenzenden Gehölzstrukturen, ebenso wie aus der Umgebung auf das Gelände.

Bewertung
Es werden Eingrünungsmaßnahmen erforderlich.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit
Aufgrund der Entfernung zu der nächstgelegenen Wohnbebauung ist davon auszugehen, dass keine signifikanten Beeinträchtigungen von den zukünftigen Blockheizkraftwerken ausgehen. Dies bestätigen auch die Gutachten des Büros Lücking & Härtel GmbH aus dem Juli 2022 zu den Auswirkungen der geplanten Anlage durch Geruchsemissionen, Stickoxidemissionen und Geräusche (vgl. Kap. 3.3).

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Die Fläche würde weiterhin als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen. Es würden sich keine weiteren Immissionen durch Blockheizkraftwerke ergeben.

Bewertung
Die Ausweisung des 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet nicht in einem archäologischen Interessensgebiet.

Abbildung 14: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de)

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt

haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

Fläche
Im vorliegenden Fall wird eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen. Durch die vorhandenen Versorgungsanlagen weist die Fläche bereits eine geringe bauliche Vorprägung auf.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Es würde keine Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:
Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung
Die Überplanung bereitet eine zusätzliche Bodenversiegelung bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Eine Eingrünung des Plangebietes wird erforderlich.

5.3 Ermittlung des Eingriffs - Anwendung der Eingriffsregelung

Beschreibung der eingriffsrelevanten Festsetzungen des Bebauungsplanes
Es ist die Schaffung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' geplant. Ebenfalls werden Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt. Eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' mit der Zweckbestimmung 'Glasfaser und Elektrizität' soll zudem festgesetzt werden. Hier werden jedoch keine weiteren Versiegelungen hervorgerufen. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über den 'Martensrader Weg', der östlich des Plangebietes verläuft. Ein entsprechender Knickdurchbruch besteht bereits.

Schutzgut Boden
Durch die Planung werden Flächenversiegelungen durch bauliche Anlagen, Hof- und Rangierflächen vorbereitet.

1. Flächenversiegelungen - Vollversiegelung

Versiegelung im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen':

Für das SO wird eine Grundfläche (GR) von 350 m² festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) um bis zu 50 % überschritten werden. 350 m² x 0,5 = 175 m²	350 m² 175 m²	
Mögliche Versiegelung im SO		**525 m²**

<u>Summe der Flächenversiegelung - Vollversiegelungen gesamt: 525 m²</u>

Die restlichen Versiegelungen im Bereich der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' und der 'Straßenverkehrsfläche' bestehen bereits und erfahren keine Änderungen.

2. Flächenversiegelungen - Teilversiegelungen
Es werden keine neuen Teilversiegelungen festgesetzt.

Auf der 'Fläche für Ver- und Entsorgung' sind durch den POP-Hauptverteiler und den Stromverteilerschrank bereits Versiegelungen anzutreffen. Darüber hinaus sind keine zusätzlichen Versiegelungen beabsichtigt.

<u>Die oben aufgeführten Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar</u>.

Schutzgut Wasser

Grundwasser
Flächenversiegelungen können sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. Dies hängt von der Versickerungsfähigkeit der anstehenden Böden ab. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' stehen im Plangebiet überwiegend Lehmsande über Lehm an. Lehmböden weisen keine gute Versickerungsfähigkeit auf. Da es sich nur um eine ca. 525 m² große zukünftige versiegelte Fläche handelt, ist es vorgesehen, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb des Plangebietes zu versickern. Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über eine grundstückseigene Versickerungsanlage zu beseitigen. Die Regenwasseranlage ist nach den allgemeinen Regeln der Technik zu bauen und zu betreiben. Die

Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist möglich. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Schutzgut Klima/Luft
Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' und die damit verbundenen Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen werden keine Auswirkungen auf das Lokalklima haben.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Verluste von Biotopflächen

Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz
Es werden keine Flächen mit besonderer Bedeutung beseitigt.

Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
- Ackerteilfläche

Die Beseitigung der oben aufgeführten Biotoptypen stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Im Runderlass ist geregelt, dass bei der Beseitigung von Flächen, die eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz haben, ein eigenständiger Ausgleich für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' erbracht werden muss. Werden hingegen Flächen beseitigt, die eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz haben, reichen als Ausgleich die Ausgleichsmaßnahmen aus, die für die Schutzgüter 'Boden', 'Wasser' und 'Landschaftsbild' erbracht werden.

Beeinträchtigung von geschützten Tierarten (Artenschutz)
Auf den Artenschutz wird in Kap. 5.4 eingegangen.

Schutzgut Landschaftsbild
Das Plangebiet liegt ca. 90 m südlich der Ortschaft Wittenberger Passau. Da an das Plangebiet aber künftig, außer im Osten, die freie Landschaft angrenzt, ist zu allen anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer freiwachsenden Gehölzpflanzung vorzusehen. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt wird, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kapitel 5.11.4). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

5.4 Prüfung der Belange des Artenschutzes gemäß BNatSchG

Aufgrund der Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch die Planung 'besonders geschützte' oder 'streng geschützte' Tier- und Pflanzenarten betroffen sind. Im bzw. angrenzend an das Plangebiet bestehen Bruthabitate für Vögel. Ferner können sich in den Großbäumen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse befinden. Zudem kann der Knick einen Lebensraum für Haselmäuse darstellen.

Fledermäuse
Alle heimischen Fledermausarten stehen im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und zählen damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zu den 'streng geschützten' Arten.

Im Plangebiet selbst befinden sich neben dem Knick ebenfalls weitere Gehölzstrukturen, die aber vollumfänglich erhalten bleiben. Zudem wird als Zufahrt der bereits vorhandene Knickdurchbruch genutzt.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Haselmaus
Der Knick östlich des Sondergebietes ist aufgrund seiner Gehölzzusammensetzung als Lebensraum für die Haselmaus geeignet. Laut der 'Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen' von der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein liegt die Gemeinde Martensrade im Hauptverbreitungsgebiet von Haselmäusen. In der Roten Liste des Landes Schleswig-Holstein ist die Haselmaus als 'stark gefährdet' eingestuft (RL SH 2) und hat nur ein geringes Vorkommen. Der Erhaltungszustand wird als 'ungünstig' bewertet. Da alle Gehölzstrukturen erhalten werden, bleiben auch alle Habitate der Haselmaus erhalten.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.

Europäische Vögel
Alle europäischen Vogelarten zählen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG zu den 'besonders geschützten' Arten.

Die Knicks und deren Überhälter sowie die an den Knick anschließenden Gehölzstrukturen bieten Brutplätze für mehrere Vogelarten. Da im Plangebiet alle Gehölze erhalten bleiben, werden auch keine Brutplätze von Vogelarten beseitigt.

Ackerflächen können ein Bruthabitat für Offenlandbrüter (u. a. *Kiebitz*, *Feldlerche*) darstellen. Die Eignung einer solchen Fläche hängt hierbei von verschiedenen Faktoren ab. Im vorliegenden Fall schränkt der Knick mit der anschließenden dichten Gehölzstruktur im Osten die Eignung der Fläche als Bruthabitat für Offenlandbrüter stark ein. Offenlandbrüter meiden die Nähe zu hohen Gehölzstrukturen wie Knicks. Sie besiedeln weiträumige offene Landschaftsbereiche. Wenn man berücksichtigt, dass die *Feldlerche* einen Abstand von 50 m bis 100 m zu Gebäuden oder hohen Knicks einhält, so wird deutlich, dass die Fläche nur sehr eingeschränkt als Bruthabitat für diese Art geeignet ist. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass auf dem Teilbereich der Ackerfläche direkt am Knick ein Vorkommen der *Feldlerche* oder des *Kiebitz*

ausgeschlossen ist.

Da im Plangebiet keine Gehölze beseitigt werden und Offenlandbrüter ausgeschlossen werden können, besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz.
Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten aus den Tiergruppen 'Amphibien', 'Reptilien' und 'Wirbellose' (Insekten) kann ausgeschlossen werden.

Flora
Für die Biotoptypen, die im Plangebiet festgestellt wurden, kann ein Vorkommen von hochgradig spezialisierten Pflanzenarten, die europarechtlich geschützt sind, ausgeschlossen werden.

Fazit
Die Planung bereitet keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor.

5.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden
Die Ausweisung eines 'Sonstigen Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' führt zu Flächenversiegelungen für die Errichtung der baulichen Anlagen sowie der befestigten Hof- und Stellplatzflächen. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Es werden ca. 525 m² Boden zusätzlich vollversiegelt. Durch die vorhandenen Versorgungsanlagen ist das Plangebiet bereits geringfügig baulich vorbelastet.

Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe nach § 14 BNatSchG dar, die gemäß § 15 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

Schutzgut Wasser
Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist an die benachbarte Felddrainage anzuschließen. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die benachbarte Felddrainage ist möglich. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Schutzgut Klima und Luft
Die Beseitigung eines vergleichsweise kleinen Teils einer Ackerfläche hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Es werden alle Gehölzstrukturen erhalten und zudem weitere Gehölzstrukturen angelegt.

Schutzgut Pflanzen und Tiere
Die geplante Bebauung wird zu der Beseitigung einer kleinen Ackerteilfläche führen. Zwischen dem Knick und der Verkehrsfläche befinden sich Gehölzstrukturen. Der Knick und die Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Zur Erschließung der Sonstigen Sondergebietes (SO) wird der vorhandene Knickdurchbruch genutzt.

Schutzgut Landschaftsbild
Das Plangebiet liegt ca. 90 m südlich der Ortschaft Wittenberger Passau. Da an das Plangebiet aber künftig, außer im Osten, die freie Landschaft angrenzt, ist zu allen anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer freiwachsenden Gehölzpflanzung vorzusehen, die im Westen als Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge in einer Breite von 10 m unterbrochen wird. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt wird, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kapitel 5.11.4). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Schutzgut Mensch
In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Aus diesem Grund wurden durch das Büro Lücking & Härtel GmbH im Rahmen von Gutachten im Juli 2022 die Auswirkungen der geplanten Anlage durch Geruchsemissionen, Stickoxidemissionen und Geräusche analysiert. Die Gutachten kommten zu dem Ergebnis, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in der näheren Umgebung gewahrt werden können (vgl. Kap. 3.3).

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Schutzgut Fläche
Die Planung bereitet die Errichtung von Blockheizkraftwerken, Trafos, Gas- und Wärmespeichern sowie Holzhackschnitzelkesseln auf einer derzeit unbebauten Ackerteilfläche vor. Es wird somit eine zusätzliche Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)
Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle
Während der Bauphase ist mit Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuschentwicklungen führen. Zudem werden Versiegelungen für den Bau der BHKWs vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern.

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen.

Überschüssiger Boden ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Belastete Böden sind fachgerecht zu entsorgen.

Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima
Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe
Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während des Baus eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen
Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Ein Blockheizkraftwerk birgt keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befindet sich kein Störfallbetrieb, der auf das Plangebiet einwirken könnte.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben
Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung
Die Planung wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche führen. Zudem werden Flächenversiegelungen durch den Bau der zukünftigen baulichen Anlagen mit ihren Hof- und Rangierflächen hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, die Witterung beim Befahren des Bodens und nach Bauende die Auflockerung des Untergrundes vor Auftrag des Oberbodens zu beachten. Sollte Bodenmaterial von anderer Stelle aufgebracht werden, ist § 12 BBodSchG zu beachten. Zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.6 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidungsmaßnahmen

- Der östlich an das Sondergebiet angrenzende Knick wird aufgrund der erforderlichen Abstände komplett erhalten und kann als unbeeinträchtigt angesehen werden. Für die Erschließung wird der vorhandene Knickdurchbruch genutzt.
- Die Gehölzstrukturen bleiben vollumfänglich erhalten.

Minimierungsmaßnahmen

- Mit dem Hinweis auf die DIN-Normen 18915 und 19731 wird der Schutz des Oberbodens gewährleistet.
- Mit dem Hinweis auf die DIN-Norm 18920 wird der Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen gewährleistet.
- Mit dem Hinweis auf die Auflockerung des Unterbodens vor dem Auftrag des Oberbodens und der Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse vor dem Befahren des Bodens wird der verbleibende Bodenbereich weiter geschützt.
- Weiterer Bodenschutz wird erreicht durch die Aufnahme der Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 im Falle eines Bodenauftrags von anderer Stelle.

5.7 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahme 1 – Anlage einer Streuobstwiese auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade; Fläche: 263 m²

Der erforderliche Ausgleich von 263 m², der aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese erbracht (Pflanzanweisungen: siehe Kapitel 5.12.4). Auf der Fläche ist bereits eine Streuobstwiese vorhanden, die um diese Fläche erweitert wird. Nördlich und westlich

der vorhandenen und zukünftigen Streuobstwiese befindet sich bereits eine Ausgleichsfläche.

Die Fläche befindet sich im Eigentum des Biogasanlagenbetreibers. Der erforderliche Flächenanteil für den Ausgleich wird über den Durchführungsvertrag zwischen dem Betreiber und der Gemeinde gesichert.

Abb. 16: Lage der Ausgleichsfläche (Quelle: DANord)

Ausgleichsmaßnahme 2 - Gehölzpflanzung an der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes, Länge: ca. 104 m

Als Ausgleich für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist an der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes eine 3 m breite zweireihige Gehölzpflanzung vorzunehmen, die freiwachsend zu entwickeln ist. Im Westen darf die Gehölzpflanzung als Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge in einer Breite von 10 m (Mähdrescher) unterbrochen werden.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kapitel 5.11.4). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

5.8 Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Die Bilanzierung erfolgt auf Grundlage des gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie des Ministeriums für

Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - *Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (IV 268/V 531 - 5310.23)* - vom 09. Dezember 2013 und den in der Anlage beigefügten *'Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung'*. Der Runderlass trat am 01. Januar 2014 in Kraft und wird mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft treten.

Schutzgut Boden
Die Flächenversiegelungen sind laut Runderlass im Verhältnis 1 : 0,5 auszugleichen, wenn es sich um Gebäudeflächen oder sonstige versiegelte Oberflächen (Vollversiegelungen) handelt. Bei den Versiegelungen ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 263 m² (525 m² x 0,5).

Für die Anerkennung als Ausgleichsmaßnahme ist es erforderlich, dass intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu einem naturnahen Biotop entwickelt werden. Im vorliegenden Fall werden 263 m² auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese nachgewiesen.

Schutzgut Wasser
Das anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist über eine grundstückseigene Versickerungsanlage zu beseitigen. Die Regenwasseranlage ist nach den allgemeinen Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Zwischenspeicherung des Niederschlagswassers in Zisternen/Teichen mit einem Anschluss an die Versickerungsanlagen ist möglich. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen. Für das Grundwasser ergeben sich daher keine Auswirkungen. Ein gesonderter Ausgleich für das Schutzgut 'Wasser' ist deshalb nicht erforderlich.

Schutzgut Klima/Luft
Für das Schutzgut 'Klima/Luft' ergibt sich kein Ausgleichsbedarf.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
Es werden keine geschützten Biotope beseitigt. Auch Gehölze werden nicht beseitigt.

Gemäß dem Runderlass stellen Beseitigungen von 'Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz' keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' dar. Die Beeinträchtigungen gelten deshalb mit der Ausgleichsmaßnahme, die für das Schutzgut 'Boden' erbracht wird, als ausgeglichen, wenn diese auch positive Auswirkung auf das Schutzgut 'Arten und Lebensgemeinschaften' hat. Diese Bedingung ist im vorliegenden Fall erfüllt.

Landschaftsbild
Das Plangebiet liegt ca. 90 m südlich der Ortschaft Wittenberger Passau. Da an das Plangebiet aber künftig, außer im Osten, die freie Landschaft angrenzt, ist zu allen

anderen Seiten eine Eingrünung in Form einer freiwachsenden Gehölzpflanzung vorzusehen, die im Westen als Durchfahrtsmöglichkeit für landwirtschaftliche Fahrzeuge in einer Breite von 10 m unterbrochen wird. Wenn die Gehölzpflanzung angelegt wird, wird eine Einbindung in die Landschaft gewährleistet.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Anpflanzflächen sind zweireihig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen. (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Kapitel 5.11.4). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung

Eingriff	Ausgleichs-verhältnis	Ausgleichs-pflichtige Fläche	Ausgleichs-Fläche
Schutzgut Boden Flächenversiegelungen Vollversiegelungen 525 m² ---------- **Summe Schutzgut Boden**	1 : 0,5	263 m² ---------- **263 m²**	**Schutzgut Boden** Ausgleichsmaßnahme 1 Umwandlung einer Ackerteilfläche in Streuobstwiese auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade Fläche: 263 m² ---------- **263 m²**
Schutzgut Landschaftsbild Bebauung einer Ackerfläche ---------- **Summe Schutzgut Landschaftsbild**	qualitativ	kein Flächenbezug	**Schutzgut Landschaftsbild** Ausgleichsmaßnahme 2 Freiwachsende Gehölzeingrünung am Nord-, West- und Südrand des Plangebietes Länge: 104 m ---------- **104 m**

Die Eingriffe werden durch die dargestellten Ausgleichsmaßnahmen vollständig ausgeglichen.

5.9 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Die Ausgestaltung des Plangebietes wurde eng mit dem Vorhabenträger abgestimmt, da die Gebäude so errichtet werden müssen, dass ein reibungsloser Ablauf gewährleitet werden kann. Daher gibt es keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Planungsvarianten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, die Möglichkeit zu eröffnen, Satelliten-Blockheizkraftwerke (BHKWs) südlich der Ortschaft Wittenberger Passau zu errichten. Aufgrund der erforderlichen Nähe zu der Ortschaft und zu der betreffenden Biogasanlage gibt es keine Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches.

5.10 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Errichtung der Blockheizkraftwerke erfolgen Flächenversieglungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

5.11 Zusätzliche Angaben

5.11.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Zur Beurteilung der Verträglichkeit zwischen den BHKWs und der sich in der Nähe befindenden Wohnhäuser wurden Gutachten, die die Auswirkungen der geplanten Anlage durch Geruchsemissionen, Stickoxidemissionen und Geräusche analysieren, durch das Büro Lücking & Härtel GmbH im Juli 2022 erstellt (vgl. Kap. 3.3).

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet.

5.11.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.11.3 Monitoring

Die Planung schafft Baurechte, die zu Flächenversiegelungen führen werden. Nachdem die Flächenversiegelungen erfolgt sind, ergeben sich durch diese keine weitergehenden Auswirkungen für die Umwelt, so dass ein Monitoring hier nicht erforderlich ist.

Für die festgesetzten Anpflanzflächen sind jedoch weitere Überprüfungen auch nach der baulichen Umsetzung des Vorhabens notwendig und ggf. Pflegemaßnahmen sowie Nachpflanzungen durchzuführen.

5.11.4 Pflanzanweisung

Anlage einer Streuobstwiese
Der erforderliche Ausgleich von 263 m², der aufgrund des Eingriffes in das Schutzgut Boden erforderlich ist, wird auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese erbracht. Auf der Fläche ist bereits eine Streuobstwiese vorhanden, die um diese Fläche erweitert wird.

Die folgenden Anforderungen sind einzuhalten:

- Verwendung von alten Kultursorten;
- Pflanzgrößen: Obstbäume als Hochstamm mind. 14/16 cm Stammumfang mit Verankerung;
- Pflanzabstände: Pflanzung eines Baumes je 80 - 150 m²;
- Erstellung einer Schutzeinrichtung gegen Wildverbiss (Einzäunung);
- Ersteinrichtung des Grünlandes durch spontane Selbstbegrünung oder Verwendung von regionaltypischem Saatgut (Regiosaatgut);
- kein Umbruch und keine Nachsaat, kein Einsatz von Düngemitteln oder PSM;
- kein Walzen und Schleppen im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September.

Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- Ergänzungspflanzung ab Ausfall von mehr als 10 %;
- Gewährleistung eines Gehölzschnittes für mind. 5 Jahre;
- bedarfsweise wässern und Instandsetzung der Schutzeinrichtung;
- Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen und stark gedüngten Flächen im 1. - 5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes;
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken;
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen;
- Abbau der Schutzeinrichtung frühestens nach 5 Jahren.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
- jährlich ein Pflegeschnitt nicht vor dem 01. Juli mit Abfuhr des Mähgutes oder ein Beweidungsgang;
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante mit Messerbalken.

Aufgrund der Flächengröße und der oben beschriebenen Abstände, sind im Plangebiet bei einer Fläche von 263 m² und einem Pflanzabstand pro Baum von ca. 115 m² insgesamt ca. 2 Bäume zu pflanzen.

Gehölzstreifen
Die Gehölze sind zweireihig zu pflanzen und freiwachsend zu entwickeln. Zwischen den Reihen und dem Zaun (zu beiden Seiten) beträgt der Abstand jeweils 1,00 m. Die Gesamtbreite der Gehölzstreifen beträgt somit 3,00 m. Zur Bepflanzung der Gehölzstreifen sind einheimische standortgerechte Gehölze (Sträucher und Heister) zu verwenden. In der Pflanzenliste sind die Gehölzarten aufgeführt, die für die Bepflanzung geeignet wären.

Aus der Pflanzenliste sollte eine Auswahl hinsichtlich der zu verwendenden Gehölzarten getroffen werden. Damit sich die Gehölze nicht gegenseitig verdrängen, sollten Gehölze der gleichen Art in kleinen Gruppen gepflanzt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bepflanzung der Gehölzstreifen aus verschiedenen Gehölzarten zusammensetzt.

Einheimische standortgerechte Gehölze für die Anlage der freiwachsenden Hecke

Heister

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche

Sträucher

Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Hasel
Crataegus monogyna	-	Eingriffliger Weißdorn
Crataegus laevigata	-	Zweigriffliger Weißdorn
Euonymuseuropaea	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus fruticosus	-	Echte Brombeere (mehrere Arten)
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	-	Gewöhnlicher Schneeball

Für die Sträucher und Heister sind folgende Pflanzqualitäten zu wählen:

- Sträucher, zweimal verpflanzt (2xv), 3 - 5 Triebe (Tr), ohne Ballen (oB), 60 - 100 cm;

- Heister, zweimal verpflanzt (2xv), ohne Ballen (oB), 80 - 100 cm.

Die Gehölzflächen sind wirksam gegen Wildverbiss zu schützen. Es wird empfohlen, zum Schutz der Gehölze zu allen Seiten der Gehölzflächen einen Wildschutzzaun (Höhe von 1,80 m) zu errichten, der nach erfolgreichem Anwuchs der Gehölze restlos zu beseitigen ist.

5.12 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, Satelliten-BHKWs mit benötigten Nebenanlagen ca. 90 m südlich des Ortsteils 'Wittenberger Passau' zu errichten. Dafür wird ein Teil einer Ackerfläche

genutzt. Aus diesem Grund wird mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 ein 'Sonstiges Sondergebietes' (SO) mit der Zweckbestimmung 'Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energiequellen' ausgewiesen. Auf der Fläche für Ver- und Entsorgung sind keine zusätzlichen Versiegelungen beabsichtigt. Diesbezüglich sollen die vorhandenen Versorgungsanlagen planerisch abgesichert werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden im 'Sonstigen Sondergebiet' (SO) Flächenversiegelungen vorbereitet. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden wird auf dem Flurstück 1, Flur 3, Gemarkung Martensrade durch die Umwandlung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche in eine Streuobstwiese erbracht.

Das Plangebiet wird über den 'Martensrader Weg' im Osten des Plangebietes und den vorhandenen Knickdurchbruch erschlossen. Geschützte Biotope und Gehölze werden nicht beseitigt. Zur Eingrünung des Plangebietes wird an dessen Nord-, West- und Südseite ein 3 m breiter Gehölzstreifen angelegt, der freiwachsend zu entwickeln ist.

5.13 Referenzen

BÜRO LÜCKING & HÄRTEL GMBH

- Machbarkeitsstudie für Schadstoffe/Gerüche und Geräusche für ein Heizkraftwerk bei Wittenberger Passau, Stand 08.2021
- Geräuschimmissionsprognose, Stand 07.2022
- Geruchs- und Stickstoffimmissionsprognose, Stand 07.2022

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DAS - IB GMBH, FLINTBEK

- Lageplan zum Bau des Blockheizkraftwerkes, Stand 07.04.2020

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GEMEINDE MARTENSRADE

- Landschaftsplan der Gemeinde Martensrade, 2002
- Flächennutzungsplan Gemeinde Martensrade, 1968

GOOGLE MAPS

- https://www.google.de/maps/@54.1510627,10.1865363,1728m/data=!3m1!1e3

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Kreisfreie Städte Kiel und Neumünster, Kreise Rendsburg-Eckernförde und Plön (2020)

VERLAG C. H. BECK OHG

- Baugesetzbuch; mit Änderungen durch das BaulandmobilisierungsG, 52. Auflage, 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Martensrade hat diese Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 in ihrer Sitzung am 05. Oktober 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt aufgrund des § 9 Abs. 8 BauGB

Martensrade, den 11.10.2022

gez.
Ulrike Raabe
.....
(Bürgermeisterin)